

Synopse Gegenüberstellung NEU-ALT (Version 10. Mai 2017)

Totalrevision Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Birmensdorf per 2018

Vorschlag Neue Gemeindeordnung ab 1.1.2018	Aktuelle Gemeindeordnung (27. September 2009)	Bemerkungen
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Gemeindeordnung Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Primarschulgemeinde Birmensdorf sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.	Art. 2 Gemeindeordnung Die Gemeindeordnung regelt den Bestand wie auch die grundsätzliche Organisation der Primarschulgemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.	
Art. 2 Gemeindegebiet Die Primarschulgemeinde Birmensdorf umfasst das Gebiet der politischen Gemeinde Birmensdorf.	Art. 1 Gemeindeart ¹ Das Gebiet der politischen Gemeinde Birmensdorf bildet die Primarschulgemeinde Birmensdorf.	
Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand In der Primarschulgemeinde Birmensdorf wird der Gemeindevorstand als Primarschulpflege bezeichnet.		Das Volksschulgesetz bezeichnet die für die Volksschulaufgaben zuständige Behörde einheitlich als Schulpflege. Mit dem kantonalen Recht ist es nicht vereinbar, für die Exekutive einen anderen Begriff zu verwenden.

Vorschlag Neue Gemeindeordnung ab 1.1.2018	Aktuelle Gemeindeordnung (27. September 2009)	Bemerkungen
---	--	-------------

Art. 4 Gemeindeaufgaben Die Primarschulgemeinde führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr.	² Sie führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.	
II. Die Stimmberechtigten	II. Die Stimmberechtigten	
1. Politische Rechte	1. Politische Rechte auf Ebene der Primarschulgemeinde	
Art. 5 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit ¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Primarschulgemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz. ² Für die Wahl in die Primarschulpflege ist der politische Wohnsitz in der Primarschulgemeinde erforderlich. ³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.	Art. 3 Politische Rechte ¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte. ² Für die Wahl in die Primarschulpflege ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. ³ Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz. ⁴ Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Primarschulgemeindeversammlung und an der Urne aus.	

Vorschlag Neue Gemeindeordnung ab 1.1.2018	Aktuelle Gemeindeordnung (27. September 2009)	Bemerkungen
---	--	--------------------

2. Urnenwahlen und -abstimmungen	2. Urnenwahlen und Abstimmungen	
Art. 6 Verfahren ¹ Die Primarschulpflege ist wahlleitende Behörde. Sie kann die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise der politischen Gemeinde übertragen. ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte. ³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros der politischen Gemeinde.	Art. 4 Verfahren ¹ Die Primarschulpflege ist wahlleitende Behörde. Sie kann die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise der politischen Gemeinde übertragen. ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte. ³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros der politischen Gemeinde.	
Art. 7 Urnenwahl An der Urne werden die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident und die Mitglieder der Primarschulpflege auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.	Art. 5 Urnenwahl An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt: 1. Die Mitglieder der Primarschulpflege 2. Der Präsident der Primarschulpflege	
Art. 8 Erneuerungswahlen Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 7 GO zu wählenden Primarschulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.	Art. 6 Erneuerungswahlen ¹ Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen. ² Sind die Voraussetzungen für die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.	

Vorschlag Neue Gemeindeordnung ab 1.1.2018	Aktuelle Gemeindeordnung (27. September 2009)	Bemerkungen
---	--	-------------

Art. 9 Ersatzwahlen Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 7 GO zu wählenden Primarschulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt, auf dem die zur Wahl vorgeschlagenen Personen aufgeführt sind.	Art. 7 Ersatzwahlen ¹ Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. ² Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.	
Art. 10 Obligatorische Urnenabstimmung Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten: 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, 2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000.- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.- für einen bestimmten Zweck, 3. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, 4. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Primarschulgemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind, 5. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden, 6. Verträge über Gebietsänderungen von erheb-	Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung Der Urnenabstimmung sind zwingend zu unterbreiten: 1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung; 2. Kreditbegehren für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen von mehr als Fr. 1'000'000 bei einmaligen Ausgaben, und mehr als Fr. 200'000 bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben.	

Vorschlag Neue Gemeindeordnung ab 1.1.2018	Aktuelle Gemeindeordnung (27. September 2009)	Bemerkungen
licher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Primarschulgemeinde wesentlich sind, 7. die Auflösung der Primarschulgemeinde, 8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.		
Art. 11 Fakultatives Referendum ¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird. ² Ausgenommen sind Geschäfte, die gemäss § 10 Abs. 2 GG von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.	Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung ¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird. ² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.	

Vorschlag Neue Gemeindeordnung ab 1.1.2018	Aktuelle Gemeindeordnung (27. September 2009)	Bemerkungen
---	--	--------------------

3. Gemeindeversammlung	3. Primarschulgemeindeversammlung	
Art. 12 Einberufung und Verfahren Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.	Art. 10 Einberufung und Verfahren Für die Einberufung, die Aktenauflage und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.	
Art. 13 Wahlbefugnis Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmenzählenden in der Gemeindeversammlung offen.		
Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über: 1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten, 2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern, 3. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.	Art. 11 Rechtsetzungsbefugnisse Die Primarschulgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung 1. der Entschädigungsverordnung der Primarschulpflege; 2. der Personalverordnung; 3. die Grundsätze der Gebührenerhebung; 4. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung.	

Vorschlag Neue Gemeindeordnung ab 1.1.2018	Aktuelle Gemeindeordnung (27. September 2009)	Bemerkungen
Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für: 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben, 2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (10 GO) unterliegen, 3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Primarschulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, 4. die Schaffung neuer Stellen, soweit nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist, 5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebauten Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Primarschulgemeinde wesentlich sind.	Art. 12 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Primarschulgemeindeversammlung ist zuständig für 1. die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung der Primarschulgemeinde; 2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 8 GO; 3. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; in den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig, wenn die Verträge einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 100'000 oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 50'000 zur Folge haben; 4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu den Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen; 5. die Übernahme neuer Aufgaben, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenz der Primarschulpflege übersteigen, sowie die Bestimmung der zuständigen Organe; 6. die Schaffung von Stellen für Lehrpersonen sowie der übrigen Stellen im Schulbereich ab einer von der Gemeindeversammlung in der Personalverordnung zu bestimmenden Besol-	

Vorschlag Neue Gemeindeordnung ab 1.1.2018	Aktuelle Gemeindeordnung (27. September 2009)	Bemerkungen
	dungsklasse, soweit nicht der Kanton zuständig ist; 7. die Behandlung von Geschäften, die an sich in die Zuständigkeit der Primarschulpflege fallen, von dieser aber aus besonderen Gründen der Primarschulgemeindeversammlung vorgelegt werden; 8. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte.	

Vorschlag Neue Gemeindeordnung ab 1.1.2018	Aktuelle Gemeindeordnung (27. September 2009)	Bemerkungen
Art. 16 Finanzbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für: 1. die Festsetzung des Budgets, 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, 3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans, 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'000'000.- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000.- für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Primarschulpflege zuständig ist, 5. die Genehmigung der Jahresrechnungen, 6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, 7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben, 8. die Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 600'000.-, 9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 600'000.-, 10. den Erwerb von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.-	Art. 13 Finanzbefugnisse Die Primarschulgemeindeversammlung ist zuständig für 1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags; 2. die Festsetzung des Steuerfusses der Primarschulgemeinde; 3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'000'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 200'000, soweit nicht die Primarschulpflege zuständig ist; 4. die Abnahme der Jahresrechnung des Primarschulgutes; 5. die Genehmigung von Bauabrechnungen, soweit dafür Kredite durch die Stimmberechtigten an der Urne oder an der Primarschulgemeindeversammlung beschlossen worden sind; 6. Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken im Bereich des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 200'000 im Einzelfall; 7. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, im Betrag von mehr als Fr. 20'000 im Einzelfall; 8. die Vorfinanzierung von Investitionen.	Gemäss §111 GG muss die Zuständigkeit zur Veräusserung und Investitionen in das Finanzvermögen zwingend in der Gemeindeordnung festgelegt werden.

Vorschlag Neue Gemeindeordnung ab 1.1.2018	Aktuelle Gemeindeordnung (27. September 2009)	Bemerkungen
---	--	-------------

III. Primarschulpflege	III. Primarschulpflege	
Art. 17 Geschäftsführung Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.	Art. 15 Geschäftsführung Die Geschäftsführung der Primarschulpflege richtet sich nach dem Gemeindegesetz sowie nach der von ihr erlassenen Geschäftsordnung.	
Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen Die Primarschulpflege legt ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.		
Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige Die Primarschulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.	Art. 16 Behördenkonferenz Bei Bedarf wird zur Behandlung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, von der Primarschulpflege eine Behördenkonferenz einberufen.	
Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse ¹ Die Primarschulpflege kann jederzeit beschließen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legt deren Finanzkompetenzen fest. ² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Primarschulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes	Art. 24 Aufgaben und Kompetenzen ¹ Die Primarschulpflege kann jederzeit beschließen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legt deren Finanzkompetenzen fest. ² Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Primarschulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.	

Vorschlag Neue Gemeindeordnung ab 1.1.2018	Aktuelle Gemeindeordnung (27. September 2009)	Bemerkungen
---	--	-------------

kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.		
Art. 21 Zusammensetzung ¹ Die Primarschulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern. ² Die Primarschulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.	Art. 17 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit Die Primarschulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Art. 23 Aufgabenzuteilung ¹ Zu Beginn jeder Amtsperiode teilt die Primarschulpflege die Aufgaben in die zweckmässige Zahl von Ressorts ein und bezeichnet die dafür verantwortlichen Behördenmitglieder. Die Mitglieder sind zur Übernahme der zugeteilten Ressorts verpflichtet. ² Im Falle der Ersatzwahl eines Mitgliedes beschliesst die Primarschulpflege, ob das neu eintretende Mitglied die Geschäfte des Amtsvorgängers übernehmen oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgen soll.	
Art. 22. Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte Die Primarschulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.		

Vorschlag Neue Gemeindeordnung ab 1.1.2018	Aktuelle Gemeindeordnung (27. September 2009)	Bemerkungen
Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse ¹ Die Primarschulpflege ernennt oder wählt in freier Wahl die Vertretungen der Primarschulgemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt. ² Sie ernennt oder stellt an: 1. die Schulverwalterinnen bzw. die Schulverwalter 2. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter, 3. die Lehrpersonen, 4. die Schulärztin bzw. den Schularzt, 5. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt, 6. die weiteren Angestellten im Schulbereich.	Art. 18 Wahlbefugnisse Die Primarschulpflege bestimmt aus ihrer Mitte 1. den Vizepräsidenten; 2. den Finanzvorstand; 3. die Vorsteher der übrigen Ressorts; 4. die Vorsitzenden und die Mitglieder der nach Bedarf zu bestellenden Ausschüsse der Primarschulpflege. Die Primarschulpflege bestimmt oder wählt in freier Wahl 1. den Aktuar; 2. die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Primarschulpflege; 3. die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbänden, Kommissionen und privaten Institutionen. Art. 19 Anstellungsbefugnisse Die Primarschulpflege stellt an oder bestimmt 1. die Schulleitung; 2. die Lehrpersonen; 3. die Mitarbeiter der Schulverwaltung; 4. das Personal für den Hausdienst; 5. die Mitarbeiter der Gesundheitsdienste; 6. die Mitarbeiter der Tagesstrukturen; 7. die Spezialdienste und deren Mitarbeiter; 8. die weiteren Angestellten der Primarschulgemeinde.	

Vorschlag Neue Gemeindeordnung ab 1.1.2018	Aktuelle Gemeindeordnung (27. September 2009)	Bemerkungen
---	--	-------------

Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse Die Primarschulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen: 1. im Organisationsstatut bzw. Geschäftsordnung, 2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme, 3. über die Organisation der Primarschulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen im Rahmen eines Organisationserlasses, 4. über die Organisation und Leitung der Verwaltung der Schulen, 5. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von 22 GO, 6. über Benützungsvorschriften und über Gebühren für Schulanlagen, 7. betreffend die Ordnung an den Schulen, 8. über Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.	Art. 20 Rechtsetzungsbefugnisse Die Primarschulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung 1. des Organisationsstatuts; 2. der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme; 3. ihrer Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnungen für Ausschüsse und beratende Kommissionen; 4. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe und Angestellten; 5. von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen; 6. von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an der Schule; 7. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Primarschulgemeindeversammlung fallen.	
--	--	--

Vorschlag Neue Gemeindeordnung ab 1.1.2018	Aktuelle Gemeindeordnung (27. September 2009)	Bemerkungen
---	--	-------------

Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Primarschulpflege ist zuständig für: 1. die Planung, Führung und Aufsicht, 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, 3. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse und die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind, 4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Primarschulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, 5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 7. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist, 9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeitein-	Art. 14 Amtliche Publikationsorgane Die von der politischen Gemeinde bestimmten Publikationsorgane gelten auch für die Primarschulgemeinde. Art. 21 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Der Primarschulpflege stehen zu 1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben im Bereich von Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind; 2. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind; 3. die Besorgung sämtlicher Angelegenheiten der Primarschulgemeinde, insbesondere des gesamten Haushalts der Primarschulgemeinde, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Primarschulgemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung an der Urne erfolgt; 4. die Vorberatung der Geschäfte der Primarschulgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung sowie die Antragstellung hierzu; 5. die Vertretung der Primarschulgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften; 6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung; 7. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen	
--	---	--

Vorschlag Neue Gemeindeordnung ab 1.1.2018	Aktuelle Gemeindeordnung (27. September 2009)	Bemerkungen
heiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan, 10. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme, 11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans, 12. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragsstellung hiezu.	der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind; 8. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht die Primarschulgemeindeversammlung zuständig ist; 9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und die Schulleitung der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan; 10. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme; 11. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Primarschulgemeindeversammlung zuständig ist; 11. die Aufnahme von auswärtigen Schülern und die Festsetzung des Schulgeldes.	

Vorschlag Neue Gemeindeordnung ab 1.1.2018	Aktuelle Gemeindeordnung (27. September 2009)	Bemerkungen
---	--	-------------

Art. 26 Finanzbefugnisse ¹ Der Primarschulpflege stehen unübertragbar zu: 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000.- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.- im Jahr, 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan. ² Der Primarschulpflege stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000.- für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.- für einen bestimmten Zweck, 4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 600'000.-, 5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 600'000.-, 6. der Erwerb von Liegenschaften ins Finanzvermögen im Wert bis Fr. 1'000'000.-, 7. die Beschlussfassung über Anlagegeschäf-	Art. 22 Finanzielle Befugnisse Die Primarschulpflege ist zuständig für 1. den Ausgabenvollzug; 2. gebundene Ausgaben; 3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck; 4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens Fr. 150'000 pro Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 75'000 pro Jahr; 5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck, insgesamt höchstens Fr. 150'000 im Jahr; 6. Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken im Bereich des Finanzvermögens, im Wert bis Fr. 200'000 im Einzelfall; 7. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, im Betrag bis Fr. 20'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 50'000	
---	---	--

Vorschlag Neue Gemeindeordnung ab 1.1.2018	Aktuelle Gemeindeordnung (27. September 2009)	Bemerkungen
te, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.	im Jahr; 8. langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag bis Fr. 50'000. 9. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis Fr. 50'000.	
Art. 27 Mitberatung an den Sitzungen der Primarschulpflege ¹ An den Sitzungen der Primarschulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schule sowie eine Vertretung der Lehrerschaft von einer Lehrperson mit beratender Stimme teil. ² Eine Schulverwalterin resp. ein Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Primarschulpflege an den Sitzungen der Primarschulpflege beratende Stimme.	Art. 25 Mitberatung an den Sitzungen der Primarschulpflege ¹ An den Sitzungen der Primarschulpflege nehmen die Schulleitung sowie eine von der Lehrerschaft bestimmte Lehrperson jeder Schulstufe als Vertretung der Schulkonferenz mit beratender Stimme teil. ² Der Schulsekretär hat als Schreiber der Primarschulpflege an den Sitzungen der Primarschulpflege beratende Stimme. ³ Bei Bedarf können weitere Personen zur Beratung beigezogen werden.	
	Art. 26 Präsidium Der Präsident übt die allgemeine Aufsicht über den Geschäftsgang aus. Art. 27 Finanzvorstand Der Finanzvorstand leitet die gesamte ökonomische Verwaltung der Primarschulgemeinde. Er ist verantwortlich für die finanziellen Belange der Primarschulgemeinde.	

Vorschlag Neue Gemeindeordnung ab 1.1.2018	Aktuelle Gemeindeordnung (27. September 2009)	Bemerkungen
---	--	-------------

Art. 28 Schulleitung ¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule. ² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut bzw. der Geschäftsordnung. ³ Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten. ⁴ Die Schulleitung kann der Primarschulpflege Antrag stellen. ⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Primarschulpflege verlangt werden.	IV. Weitere Organe 1. Schulleitung Die Primarschule Birmensdorf ist eine geleitete Schule. Die Schulpflege delegiert folgende ihr zustehenden Kompetenzen an die Schulleitung: Art. 28 Zuständigkeit ¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung, und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule. ² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut. ³ Die Schule wird nach aussen von der Schulleitung vertreten, soweit nicht die Primarschulpflege zuständig ist. ⁴ Die Schulleitung kann der Primarschulpflege Antrag stellen. ⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.	
--	---	--

Vorschlag Neue Gemeindeordnung ab 1.1.2018	Aktuelle Gemeindeordnung (27. September 2009)	Bemerkungen
Art. 29 Schulkonferenz ¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantona- lem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehr- personen und die Schulleitung bilden die Schul- konferenz. Die Primarschulpflege regelt die Teil- nahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterin- nen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schul- konferenz. ² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung. ³ Sie kann der Primarschulpflege Antrag stellen.	2. Schulkonferenz Art. 29 Zusammensetzung ¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantona- lem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehr- personen und die Schulleitung bilden die Schul- konferenz. ² Die Schulleitung regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz. Art. 30 Befugnisse ¹ Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung. ² Sie kann der Primarschulpflege Antrag stellen.	

Vorschlag Neue Gemeindeordnung ab 1.1.2018	Aktuelle Gemeindeordnung (27. September 2009)	Bemerkungen
---	--	--------------------

IV. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle	3. Rechnungsprüfungskommission	
Art. 30 Zuständigkeit Als Rechnungsprüfungskommission amtet diejenige der politischen Gemeinde Birmensdorf.	Art. 31 Zuständigkeit Als Rechnungsprüfungskommission der Primarschulgemeinde amtet diejenige der politischen Gemeinde.	
Art. 31 Aufgaben (RPK) ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden. ² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit. ³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.		
Art. 32 Herausgabe von Unterlagen ¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen. ² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden. ³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.		

Vorschlag Neue Gemeindeordnung ab 1.1.2018	Aktuelle Gemeindeordnung (27. September 2009)	Bemerkungen
---	--	-------------

Art. 33 Prüfungsfristen Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.		
Art. 34 Finanztechnische Prüfstelle ¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor. ² Sie erstattet der Primarschulpflege, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung. ³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist. ⁴ Die Primarschulpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle. ⁴ Variante: Die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] bestimmt die Prüfstelle.		

Vorschlag Neue Gemeindeordnung ab 1.1.2018	Aktuelle Gemeindeordnung (27. September 2009)	Bemerkungen
---	--	--------------------

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	V. Schlussbestimmungen	
1. Totalrevision Art. 35 Inkrafttreten Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2018 in Kraft.	Art. 32 Inkrafttreten Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und per Datum der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.	
Art. 36 Aufhebung früherer Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 27. September 2009 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	Art. 33 Aufhebung früherer Erlasse ¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 10. Juni 2001 mit allen seitherigen Änderungen aufgehoben.	
Art. 37 Übergangsregelung ¹ Bis zum Ende der Amtsdauer 2014/18 besteht die Schulpflege mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus 7 Mitgliedern. ² Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2018-2022 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt		
Genehmigung des Regierungsrats Die vorliegende Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Birmensdorf wurde an der Urnenabstimmung vom (Datum) angenommen.	² Die vorliegende Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Birmensdorf wird mittels Urnenabstimmung vom 27. September 2009 angenommen.	

Vorschlag Neue Gemeindeordnung ab 1.1.2018	Aktuelle Gemeindeordnung (27. September 2009)	Bemerkungen
---	--	--------------------

Anhang

Übersicht Ausgabenkompetenzen

		Primarschul- behörde	Gemeinde- versammlung	Urnenabstimmung
Die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen Ausgaben für einen bestimmten Zweck	<i>einmalig</i>	Bis 100'000	Bis 1'000'000	Über 1'000'000
	<i>höchstens pro Jahr</i>	Bis 200'000	---	---
	<i>wiederkehrend</i>	Bis 30'000	Bis 500'000	Über 500'000
	<i>höchstens pro Jahr</i>	Bis 100'000	---	---
Die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen Ausgaben für einen bestimmten Zweck	<i>einmalig</i>	Bis 200'000	Bis 1'000'000	Über 1'000'000
	<i>wiederkehrend</i>	Bis 50'000	Bis 500'000	Über 500'000
Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens		Bis 600'000	Über 600'000	---
Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens		Bis 600'000	Über 600'000	---
Erwerb von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens		Bis 1'000'000	Über 1'000'000	---